

#### AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1316 R/20

A-6010 Innsbruck, 29.10.1987

Sachbearbeiter: Dr. Sponring

Bitte in der Antwort die Geschäftszuht dieses Schreibens antühren,

Betreff: Fraktion

Regulierung

In Breipper

## BESCHEID

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz entscheidet im Regulierungsverfahren für die Liegenschaft EZ1. 260 II KG. über das Eigentum an der genannten Liegenschaft gemäß §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 72 Abs. 5 lit. a des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 i.d.F. LGBl. Nr. 18/1984 wie folgt:

Die in EZ1. 260 II KG. als Eigentümerin eingetragene Fraktion ist eine Agrargemeinschaft; das Eigentumsrecht an der genannten Liegenschaft steht der Agrargemeinschaft

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Altes Landhaus, einzubringen ist.

Eine allfällige Berufung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen, ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

# BEGRÜNDUNG

Mit Bescheid vom 2.10.1986, III b 1 - 1316 R/4, wurde das Regulierungsverfahren für die Liegenschaft EZ1. 260 II KG. eingeleitet. In EZ1. 260 II KG. ist auf Grund der Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 10.9.1848, folio 648, das Eigentumsrecht für die Fraktion

einverleibt. Der Gutsbestand der genannten Liegenschaft umfaßt Waldgrundstücke im Gesamtausmaß von 120,7617 ha, landwirtschaftliche Nutzfläche im Gesamtausmaß von 0,1041 ha und sonstige (unproduktive) Grundstücke im Gesamtausmaß von 0,8345 ha (Stand 17.6.
1986). Sämtliche Waldgrundstücke sind Teilwälder. Die Teilwaldrechte sind teils im Lastenblatt einverleibt, teils ergeben
sie sich aus dem Waldprotokoll bzw. aus der Waldbesitzerkartei.
Neben der forstlichen Nutzung findet auf Grund alter Übung auch
eine weidewirtschaftliche Nutzung durch die Mitglieder der
Fraktion statt.

Die Gemeinde hat die Feststellung des Eigentumsrechtes am Regulierungsgebiet, also am Grundbuchskörper EZ1. 260 II KG.

für sich als Rechtsnachfolgerin der Fraktion
beantragt; das Regulierungsgebiet sei heute Gemeindegut.

Aus dem Grundbuchsanlegungsprotokoll könne nicht abgeleitet werden, daß das Eigentum nicht der Gemeinde zusteht. Die Gemeinde habe seit jeher das Grundeigentum unwidersprochen ausgeübt.

Die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion bestreitet den Eigentumsanspruch der Gemeinde und vertritt die Meinung, daß es sich bei der Fraktion um eine Agrargemeinschaft handelt.

Daß es sich bei den in EZ1. 260 II KG. vorgetragenen Grundstücken um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, steht außer Zweifel. Die im Grundbuch als Eigentumstitel genannte Forsteigentums-Purifikationstabelle wurde im Zuge eines Verfahrens nach der Kaiserlichen Entschließung vom 6.2.1847 verfaßt. Grundstücke, die im Zuge solcher Verfahren einer Mehrheit von Berechtigten (u.a. Fraktion) ins Eigentum übertragen wurden, sind gemäß § 33 Abs. 2 lit. a TFLG 1978 agrargemeinschaftliche Grundstücke. Diese Eigenschaft ergibt sich weiters aus der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1978, die Teilwälder ausdrücklich als agrargemeinschaftliche Grundstücke bezeichnet. Strittig ist die Frage, wem das Eigentumsrecht an den in EZ1. 260 II KG. vorgetragenen Grundstücken zusteht, nämlich der - politischen - Gemeinde Grundstücken zusteht, nämlich der - politischen - Gemeinde Grundstücken zusteht, nämlich der - politischen Sinn als Agrargemeinschaft anzusehenden Fraktion Zur Ent

scheidung dieser Eigentumsfrage ist die Agrarbehörde im anhängigen Regulierungsverfahren zuständig. Da es sich bei den
in EZ1. 260 II KG. vorgetragenen Grundstücken fast ausschließlich um Teilwälder handelt (auch eines der drei im Kataster
als unproduktiv ausgewiesenen Grundstücke ist grundbücherlich
mit einem Teilwaldrecht belastet), ist die von der Gemeinde
vertretene Ansicht, das Regulierungsgebiet sei Gemeindegut, verfehlt, weil Gemeindegut und Teilwälder einander
ausschließen; Teilwälder sind nicht Gemeindegut.

Der Eigentumsanspruch der Gemeinde kann nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene Fraktion eine Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn war. Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Jahre 1938 wurden nämlich nur jene Fraktionen aufgelöst, die Einrichtungen gemeinderechtlicher Art waren. Nur hinsichtlich dieser Fraktionen haben die Gemeinden die Rechtsnachfolge angetreten und waren auf Grund der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung berechtigt, die zur Durchführung des Vermögensüberganges erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen zu veranlassen. Eine grundbücherliche Übertragung des Vermögens der Fraktion auf die Gemeinde hat während der Geltungsdauer der Deutschen Gemeindeordnung nicht stattgefunden, woraus die Schlußfolgerung gezogen werden darf, daß sich die Gemeinde nicht als Rechtsnachfolgerin der Fraktion betrachtet hat.

Als Fraktorn bezeichnete Personen- und Realgemeinschaften anderer als gemeinderechtlicher Art waren von der Einführung der Deutschen Gemeindeordnugn nicht betroffen; sie wurden nicht aufgelöst und eine Rechtsnachfolge bestimmt, sondern blieben weiterhin in ihrer bisherigen Rechtsnatur als Miteigentumsgemeinschaften oder als Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit, etwa als agrarische Gemeinschaft, bestehen. Lang führt in seinem Buch "Die Teilwaldrechte in Tirol", Wien 1978, auf Seite 120 aus, daß der Begriff der Fraktion bei der Grundbuchsanlegung auch zur Bezeichnung örtlicher Gemeinschaften verwendet wurde. Daher sei jeweils eingehend zu prüfen, ob eine Agrargemeinschaft oder eine

gemeinderechtliche Einrichtung oder sogar Miteigentum vorliegt. Aus § 33 Abs. 1 und 2 lit. d TFLG 1978 ist abzuleiten, daß eine Nachbarschaft, Interessentschaft, Fraktion oder ähnliche Mehrheit von Berechtigten als Agrargemeinschaft anzusehen ist.

Aufschluß über die Rechtsnatur der Fraktion das Grundbuchsanlegungsprotokoll aus dem Jahre 1908 über die Grundbuchseinlage EZ1. 260 II KG. Darin werden und als zwei Nachbarschaften mit 7 bzw. 8 Feuerstätten bezeichnet. Schon im Jahre 1738 seien diesen zwei Ortschaften die ihnen gehörigen Waldteile zugewiesen worden, und zwar unter Aufteilung des Waldes an die einzelnen Gutsbesitzer, welche Aufteilung von den Bauern selbständig vorgenommen wurde. Ein Vorbehalt des Eigentums an Grund und Boden zugunsten der Gemeinde oder der zwei Nachbarschaften als juristische Personen sei nicht gemacht worden, wenigstens sei dies weder urkundlich noch tatsächlich nachzuweisen. Bei der Grundbuchsanlegung wurde also zwischen der Gemeinde und den zwei Nachbarschaften (auch als Ortschaften oder Parzellen bezeichnet) als Gemeinschaft der Gutsbesitzer unterschieden. Weiters wird im zitierten Protokoll ausgeführt, daß im Jahre 1848 im Zuge der Forsteigentums-Purifikation die Anerkennung des Eigentums für die zwei genannten Parzellen an den Waldteilen unter Aufrechterhaltung der durch die Waldteilung im Jahre 1738 entstandenen Berechtigungen (Teilwaldrechte im heutigen Sinn) erfolgt sei.

Die Besitzer aus und haben im Grundbuchsanlegungsverfahren angegeben, daß sie voll und ganz Eigentümer ihrer Waldteile seien, welche Anschauung nicht nur sie, sondern auch die
Steuerbehörden und das Gericht seit jeher und bis heute vertreten
hätten. Sollte diese ihre Folgerung der Logik entbehren, so vertraten sie die Meinung, daß die Rechtsverhältnisse nicht vom
Standpunkt des Gemeinde- oder Fraktionsverbandes, sondern vom
Standpunkt der Agrargemeinschaft oder Nachbarschaft aus zu beurteilen sei.

Die Grundbuchsanlegungskommission hat den Gutsbesitzern der Nachbarschaften und das Eigentum an den ihnen zugewiesenen Waldteilen zugesprochen und einen Eigentumsvorbehalt zugunsten der Ortschaften als juristische Personen verneint. Der Beschluß der Grundbuchsanlegungskommission wurde mit Erlaß der verstärkten Grundbuchsanlegungs-Landeskommission aufgehoben, worauf auf Grund der Forsteigentums-Purifikationstabelle Nr. 21 vom 14.6., verfacht am 10.9.1848 sub folio 648 die in dieser Urkunde den Parzellen zugesprochenen Wälder der Fraktion zugeschrieben wurden. Der Erlaß der Landeskommission ist nicht auffindbar. Die Bezeichnung des Rechtssubjektes mit Fraktion wird im Grundbuchsanlegungsprotokoll damit gerechtfertigt, daß diese beiden Ortschaften in der genannten Form auch im politischen Ortslexikon angeführt sind.

Die Bauern aus und haben im Grundbuchsanlegungsverfahren beantragt, ihnen das Eigentum an den ihnen im Jahre 1738 zugewiesenen Waldteilen zuzusprechen. Weiters haben sie das Eventualbegehren vorgebracht, wenn nicht für sie das Eigentum festgestellt werden sollte, dann solle das Eigentum für und als Agrargemeinschaft oder Nachbarschaft, nicht aber dem Gemeinde- oder Fraktionsverband zuerkannt werden. Auf Grund des Erlasses der Landeskommission wurde schließlich das Eigentumsrecht entsprechend dem Ergebnis der Forsteigentums-Purifikation im Jahre 1848 einverleibt. Aus der Bezeichnung des Rechtssubjektes, also des Eigentümers des Grundbuchskörpers als Fraktion kann nicht gefolgert werden, daß diese Fraktion als gemeinderechtliche Einrichtung verstanden wurde. Vielmehr muß angenommen werden, daß der Begriff der Fraktion als Real- oder Wirtschaftsgemeinde verstanden wurde und damit die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten an Wald und Weide umschrieben wurde. Im gegebenen Zusammenhang kann dem Begriff der Fraktion keine andere Bedeutung beigemessen werden als den Begriffen der Nachbarschaft und der Interessentschaft. In allen Fällen wird damit eine Mehrheit von Nutzungsberechtigten bezeichnet (§ 33 Abs. 1 TFLG 1978). In seinem Referat "Probleme der Regulierung des Gemeindegutes" auf der Agrarbehördenleitertagung 1958 hat Mess ausgeführt, daß die Waldzuweisung (Forsteigentums-Purifikation) auf Grund der Kaiserlichen Entschließung vom 6.2.1847 nichts anderes darstellte

als die rechtliche Sanktionierung des tatsächlich ohne Unterbrechung währenden Besitzstandes der Realgemeinden. Gemeinden oder Fraktionen im politischen (gemeinderechtlichen) Sinn waren damals noch nicht existent. Der spätere Gebrauch des Fraktionsbegriffes im gemeinderechtlichen Sinn führte vielfach bei der Grundbuchsanlegung zu objektiv unrichtigen Eintragungen des Eigentums am Gemeinschaftsbesitz. Aus der Grundbuchseintragung kann daher keine verläßliche Schlußfolgerung über die Rechtsnatur einer als Eigentümerin eingetragenen Fraktion gezogen werden. Erwähnenswert ist auch, daß heute noch in einigen Landesteilen der Begriff der Fraktion im örtlichen Sprachgebrauch verwendet und damit eine Ortschaft bezeichnet wird.

Mit der Frage, welche Bedeutung dem im Grundbuch verwendeten Begriff "Fraktion beizumessen ist, hat sich die Agrarbehörde bereits im Regulierungsverfahren für die Heimweide (GZ1. III b 1 - 1093 R) auseinandergesetzt. In einem Aktenvermerk vom 3.9.1982 ist festgehalten, daß der seinerzeitige Sachbearbeiter einem Mitglied der Fraktion anläßlich einer Vorsprache erklärt hat, daß die Fraktion eine unregulierte Agrargemeinschaft sei. Über die von einigen Mitgliedern der Fraktion im Regulierungsverfahren für die Heimweide erhobenen Nutzungsansprüche hat die Agrarbehörde im Bescheid vom 30.11.1982, III b 1 - 1093 R/33, abgesprochen. Im Spruchpunkt F werden die beiden Fraktionen und als unregulierte Agrargemeinschaften bezeichnet. In der Begründung des zitierten Bescheides wird ausgeführt, warum es sich bei diesen Fraktionen um unredulierte Agrargemeinschaften handelt. Die Bezeichnung "Fraktion" sei nur ein anderer Ausdruck für Nachbarschaft oder Interessentschaft. Es bestehe kein Eigentum für die Gemeinde. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird ausdrücklich auf die Begründung des zitierten Bescheides verwiesen. Die Gemeinde Land hat die im zitierten Bescheid getroffenen Feststellungen - der Bescheide wurde ihr zugestellt - unwidersprochen zur Kenntnis genommen. Die Agrarbehörde sieht keinen Grund, von ihrer im Jahre 1982 geäußerten Rechtsansicht abzurücken. Ergänzend sei angeführt, daß die Gemeinde eine Teilnahme an der Nutzung des Regulierungsgebietes nicht behauptet hat. Eine solche wäre auch nicht denkbar, weil die forstliche Nutzung ausschließlich den Teilwaldberechtigten und die Weidenutzung ausschließlich den Mitgliedern der Fraktion zusteht. Die Gemeinde beansprucht also das Eigentumsrecht, ohne Anspruch auf Nutzungen erheben zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Fraktion eine Agrargemeinschaft im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1978 und daß diese Agrargemeinschaft Eigentümerin der Liegenschaft EZ1. 260 II KG.

### Ergeht an:

- 1. die Gemeinde
- bevollmächtigter der weiteren Mitglieder der Agrargemeinschaft

Für das Amt der Landesregierung:

Beck